

Grabmal- und Bepflanzungsordnung *für den Friedhof der Kirchenstiftung Dickenreishausen* *zuletzt geändert 05.11.2018*

(Anlage zur Friedhofsordnung vom 21.3.1984)

I. Grabmale

§ 1

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – in folgendem kurz als Grabmale bezeichnet –, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

- (1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung soll rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht werden.
- (2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (3) Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

- (1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
- (2) Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
- (3) Kunststein ist unerwünscht und nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Sollten bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammensetzung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

§ 5

Unpassend sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§ 6

Die Größe der Grabmale hat sich nach Art und Größe der Grabstätte zu richten, auf der es aufgestellt werden soll.

Erlaubte Abmessungen sind für:

Reihengräber (Einzelgrabstätten) 0,80 m breit/1,30 m hoch

Urnengräber 0,60 m breit/0,80 m hoch

Wahlgräber (Familiengrabstätten) 1,00 m breit/1,30 m hoch

1,20 m breit/1,15 m hoch

Abweichungen von diesen Richtmaßen sind in besonderen Fällen zulässig, wenn die Ansichtsfläche des Grabmals dadurch nicht überschritten wird und die entsprechenden Proportionen gewahrt bleiben. Zur Genehmigung ist eine künstlerische Stellungnahme einzureichen.

§ 7

(1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.

Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

(2) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

Glas-, Druck- und Sandgebläse-Inschriften sind nicht erwünscht.

§ 8

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelheiten durch eine ausreichende Zahl Dübel und Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.

- (2) Alle Grabmale ab 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1m), während bis Grabsteinen unter 1 m eine Fundamentplatte genügt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung beauftragt eine geeignete Person mit der Herstellung der Fundamente und stellt die anfallenden Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung.
- (4) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 9

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
- (2) Wenn die Friedhofverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsverberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
- (3) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötigste anordnen.

§ 10

Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber**§ 11**

- (1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein.
- (2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

§ 12

- (1) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Es ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher auf Reihengräber anzupflanzen.
- (2) Familienbegräbnisplätze sind außer mit Blumen nur mit Lebensbäumen oder ähnlichen Bäumen (Edel-, Nadelhölzer) zu bepflanzen.
- (3) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden.

§ 13

- (1) Einfassungen dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.
- (2) Die Zwischenräume zwischen den Einfassungen der einzelnen Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung nicht gepflegt und können mit feinkörnigem Kies verfüllt werden.
- (3) Es ist gestattet, die Familiengrabstätten mit Liguster- und Buchsbaumhecken zu umgeben, die eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten dürfen und jederzeit gepflegt und beschnitten sein müssen.
Außerdem können statt allseitigen Einfassungen auch nur Begrenzungssteine zum Weg gesetzt werden und die Zwischenräume mit Schrittplatten gestaltet werden.

§ 14

- (1) Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.
- (2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße auch Blech, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

§ 15

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

III. Schlussbestimmungen

§ 16

- (1) Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 17

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung.

Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Dickenreishausen, den 01.01.2019

Evang.-Luth. Kirchenvorstand